



Hinweise für erneute bzw. ausgeweitete Kurzarbeit im Dezember aufgrund der coronabedingten Einschränkungen / Schließungen im Dezember 2020

1. Betriebe, die durchgängig kurzarbeiten und die Kurzarbeit erhöhen müssen.

Kurzarbeitergeld (KUG) wird wie bisher abgerechnet, ausgezahlt und beantragt. Eine gesonderte Unterrichtung der Agentur für Arbeit über eine Erhöhung der Kurzarbeit ist nicht erforderlich.

Wenn der anerkannte KUG-Zeitraum im Anerkennungsbescheid den Dezember 2020 nicht mehr umfasste (z.B. KUG-Anerkennung vom 01.03. bis 30.11.2020) ist die Fortsetzung der Kurzarbeit gegenüber der Agentur für Arbeit anzuzeigen und die Dauer und Ausfallgründe sind darzulegen. Hierfür kann die [KUG-Anzeige](#) genutzt werden. Eine formlose Mitteilung ist ebenfalls zulässig.

Außerdem müssen arbeitsrechtliche Vereinbarungen zur Kurzarbeit (z.B. einzelvertragliche Regelungen, Betriebsvereinbarungen) ggf. verlängert werden, wenn diese zeitlich befristet waren und den Dezember nicht umfassten.

2. Betriebe, die die Kurzarbeit im September oder später beendet haben und im Dezember erneut kurzarbeiten müssen.

Wenn Kurzarbeitergeld mit dem Anerkennungsbescheid grundsätzlich auch für Dezember zuerkannt wurde (z.B. KUG-Anerkennung 01.03. bis 31.01.2021), ist das KUG wie bisher abzurechnen, auszuzahlen und zu beantragen. Eine gesonderte Unterrichtung der Agentur für Arbeit über die erneute Kurzarbeit ist nicht erforderlich.

Wenn der anerkannte KUG-Zeitraum im Anerkennungsbescheid den Dezember 2020 nicht mehr umfasste (z.B. KUG-Anerkennung vom 01.03. – 30.09.2020) ist die erneute Kurzarbeit gegenüber der Agentur für Arbeit anzuzeigen und Dauer und Ausfallgründe sind darzulegen. Hierfür kann die [KUG-Anzeige](#) genutzt werden. Eine formlose Mitteilung ist ebenfalls zulässig.

Außerdem müssen arbeitsrechtliche Vereinbarungen zur Kurzarbeit (z.B. einzelvertragliche Regelungen, Betriebsvereinbarungen) ggf. verlängert werden, wenn diese zeitlich befristet waren und den Dezember nicht umfassten.

3. Betriebe, die noch nicht bzw. letztmalig bis 31.08.2020 kurzgearbeitet haben und im Dezember kurzarbeiten müssen.

Die ab Dezember 2020 eintretende Kurzarbeit ist gegenüber der Agentur für Arbeit **neu anzuzeigen**. Hierfür ist die [KUG-Anzeige](#) vollständig auszufüllen. Die Anzeige muss spätestens am **31.12.2020** in der Agentur für Arbeit eingegangen sein.

Das gilt auch dann, wenn der ursprüngliche KUG-Anerkennungsbescheid, den Dezember umfasste (z.B. KUG-Anerkennung vom 01.03. – 31.12.2020).

Weitere Hinweise sind im [Internet](#) verfügbar.

Außerdem müssen arbeitsrechtliche Vereinbarungen zur Einführung der Kurzarbeit (z.B. einzelvertragliche Regelungen, Betriebsvereinbarungen) neu abschließen bzw. verlängert werden, wenn diese zeitlich befristet waren und den Dezember nicht umfassten.



KUG-Anzeigen und –Anträge können jetzt auch bequem ohne Registrierung online über die Kurzarbeit-App oder über den UPLOAD Service der Bundesagentur für Arbeit hochgeladen werden.

Zugang erhalten Sie unter <https://www.arbeitsagentur.de/m/corona-kurzarbeit/>.

Kontakt

Hermann-Josef Falke Berlin 030 / 86 00 04-26 falke@fg-bau.de	Holger Gültzow Berlin 030 / 86 00 04-56 gueltzow@fg-bau.de	Sylke Radke Brandenburg 0335 / 557 16 30 radke@fg-bau.de	Clemens Bober Brandenburg 0331 / 280 07 91 bober@fg-bau.de
--	---	--	--

6. In meinem/unserem Betrieb ist eine Betriebsvertretung (Betriebsrat) vorhanden: Ja Nein
 Wie wurde die Kurzarbeit unter Beachtung arbeitsrechtlicher Bestimmungen eingeführt?
 Durch Betriebsvereinbarung vom _____ mit dem Betriebsrat (in Kopie beifügen)
 Bei Betrieben ohne Betriebsrat durch Vereinbarung mit den Arbeitnehmern/innen *
 Durch Änderungskündigungen * * Bitte halten Sie die Vereinbarungen für eine eventuelle Prüfung vor.
 mit Wirkung zum Datum
 Sonstiges / Anmerkungen: _____

7. Im Betrieb bzw. in der von Kurzarbeit betroffenen Betriebsabteilung sind _____ Arbeitnehmer/innen beschäftigt (einschließlich erkrankter, beurlaubter und geringfügig beschäftigter Arbeitnehmer/innen / und ggf. gesondert:
 Zahl der Leiharbeiter/innen: _____).

Wichtige Hinweise:

Nachfolgende Personengruppen haben keinen Anspruch auf Kug und sind bei der Zahl der Beschäftigten nicht mitzuzählen: Arbeitnehmer/innen in beruflicher Weiterbildungsmaßnahme (Vollzeitmaßnahme) mit Leistungsbezug, Heimarbeiter, Auszubildende sowie Arbeitnehmer/innen, deren Arbeitsverhältnis ruht (z.B. Dienst nach dem Bundesfreiwilligendienst).

Anspruch auf Kug haben nur Arbeitnehmer/innen, die in einem ungekündigten Arbeitsverhältnis stehen. Für den gesamten Verlauf der Kündigungsfrist besteht für gekündigte Arbeitnehmer/innen kein Kug-Anspruch. Dabei ist es unerheblich, ob die Kündigung durch den Arbeitgeber, den Arbeitnehmer / die Arbeitnehmerin oder im beiderseitigen Einvernehmen (z.B. mittels Aufhebungsvertrag) erfolgte.

8. Von Kurzarbeit mit einem Entgeltausfall von mehr als 10 v.H. ihres monatlichen Bruttoentgelts sind im jeweiligen Anspruchszeitraum (Kalendermonat) voraussichtlich _____ Arbeitnehmer/innen betroffen.

E. Angaben zum Arbeitsausfall

9. **Der Arbeitsausfall beruht auf folgenden Gründen (bitte beantworten Sie folgende Fragen):**
a) Ursachen des Arbeitsausfalls; Vergleichswerte, die die Unterauslastung belegen
b) Angaben zu Produkten/Dienstleistungen; Hauptauftraggeber bzw. -nehmer
c) Angaben zur vorübergehenden Natur des Arbeitsausfalls
Bitte legen Sie in einfacher Form den Grund des Arbeitsausfalls dar.

10. Sind für den Arbeitsausfall auch branchen-, betriebsübliche oder saisonbedingte Ursachen maßgeblich?
 Ja Nein

Erklärung:

Ich habe überprüft, dass zur Vermeidung von Kurzarbeit kein verwertbarer Resturlaub mehr zur Verfügung steht und keine verwertbaren/ungeschützten Arbeitszeitguthaben vorhanden sind.

Es wurden alle zumutbaren Anstrengungen unternommen, den Arbeitsausfall zu vermeiden.

Die vorstehenden Angaben sind nach bestem Wissen gemacht. Es ist mir (uns) bekannt, dass der Agentur für Arbeit mit der Anzeige über Arbeitsausfall die Voraussetzungen für die Gewährung von Kug nach § 95 SGB III glaubhaft zu machen sind und der Arbeitgeber für grob fahrlässig oder vorsätzlich unrichtige oder unvollständige Angaben haftet.

Von dem Inhalt des Merkblattes 8a über Kug habe(n) ich/wir Kenntnis genommen.

Ergeben die Feststellungen der Agentur für Arbeit, dass strafrechtlich relevante Aspekte zu einer Leistungsüberzahlung geführt haben, wird Strafanzeige bei der Staatsanwaltschaft erstattet.

Unterschrift der Betriebsvertretung (Betriebsrat), wenn den Angaben zugestimmt wird. Andernfalls wird um gesonderte Stellungnahme gebeten.

Firmenstempel

(Ort, Datum)

Unterschrift des Arbeitgebers oder seiner/seines Bevollmächtigten